

# RS OGH 2007/12/11 2R294/07m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2007

## Norm

KO §71

KO §183

## Rechtssatz

Der pfändbare Teil des zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Konkursöffnungsantrag bereits gesicherten Monatseinkommens des Schuldners, das nicht mit vor Konkursöffnung begründeten Aus- oder Absonderungsrechten belastet sein darf, stellt ein Vermögen iSd § 71 KO dar. Wenn gar keine Anlaufkosten vorhersehbar sind, kann das Schuldenregulierungsverfahren auch ohne Vermögen bzw ohne Kostenkostvorschuss eröffnet werden.

## Entscheidungstexte

- 2 R 294/07m  
Entscheidungstext LG Feldkirch 11.12.2007 2 R 294/07m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2007:RFE0000173

## Dokumentnummer

JJR\_20071211\_LG00929\_00200R00294\_07M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)